

Wahlordnung für den Elternbeirat an der Grundschule St. Wolfgang (WahlO EBR)

§ 1 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Grundschule Sankt Wolfgang besucht. Die Wahlberechtigung bleibt während einer Beurlaubung des Kindes bestehen.
2. Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an ihrer Stelle an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen.

§ 2 Ladung zur Wahl

1. Der/Die Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit dem/der Schulleiter/in den Wahltag fest, der innerhalb der ersten sechs Wochen nach Schuljahresbeginn liegen muss.
2. Die Wahl findet in den Räumen der Grundschule Sankt Wolfgang statt.
3. Der/die Schulleiter/in lädt die Wahlberechtigten spätestens 10 Tage vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein.
4. Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung.

§ 3 Zusammensetzung des Elternbeirats

1. Die Zusammensetzung des Elternbeirats der Grundschule Sankt Wolfgang ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG.
2. Danach ist je 15 Schüler ein Elternbeirat zu wählen. Der Elternbeirat hat jedoch immer mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder.
3. Die gewählten Mitglieder des Elternbeirates wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den/die Vorsitzenden des Elternbeirates, eine(n) Stellvertreter(in), den Verwalter der Einnahmen und Ausgaben und eventuell einen Schriftführer.

§ 4 Wahlorgan

1. Der Elternbeirat bestimmt rechtzeitig vor den Neuwahlen, mindestens aber 10 Tage vor Einladung der Wahlberechtigten, einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan). Dies soll in der Regel auf der letzten Elternbeiratssitzung des vorhergehenden Schuljahres erfolgen.
2. Das Wahlorgan besteht aus dem/der Vorsitzenden des Elternbeirats (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern.
3. Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.
Ist weder ein/e Vorsitzende/r des Elternbeirats noch deren/dessen Stellvertreter/in im Amt, so werden seine Aufgaben vom Schulleiter wahrgenommen.

§ 5 Wählbarkeit

Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer.

§ 6 Wahlvorschläge

1. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt.
2. Wahlvorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Wahl dem Vorsitzenden des Elternbeirats schriftlich unter Angabe von Vor- und Zunamen der

vorgeschlagenen Person übermittelt werden. Weitere Wahlvorschläge können in der Wahlversammlung gemacht werden.

3. Wahlvorschläge bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der Vorgeschlagenen.

§ 7 Wahlhandlung

1. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache schriftlich und geheim auf den vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln.
2. Die zur Wahl stehenden Personen sollen sich kurz vorstellen.
3. Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind und eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
4. Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind (siehe § 3).
5. Auf jeden zu wählenden Kandidaten kann höchstens eine Stimme entfallen (keine Kumulation).

§ 8 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
3. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber.
4. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und, wenn möglich, zum Schluss der Wahlversammlung durch Aushang bekannt gegeben.
5. Der Schriftführer erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und das Wahlergebnis, die zu den Akten der Grundschule Sankt Wolfgang genommen wird und zwei Jahre aufzubewahren ist.

§ 9 Amtszeit

Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt 2 Jahre ab Feststellung des Wahlergebnisses bis zur Wahl des nächsten Elternbeirates. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Ausscheiden aus dem Elternbeirat.

§ 10 In-Kraft-Treten

1. Diese Wahlordnung tritt am 16.09.2019 in Kraft und ist den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt zu geben.
2. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 13.09.2019 beschlossen.
Das Einvernehmen mit der Schulleitung wurde am 13.09.2019 hergestellt.

Sankt Wolfgang, den 13.09.2019

.....
Nicole Otto
Vorsitzende des Elternbeirats

.....
Birgit Fischer
Schulleitung